

## Antrag

**der Abgeordneten Matthias W. Birkwald, Susanne Ferschl, Gökay Akbulut, Ates Gürpınar, Ina Latendorf, Ralph Lenkert, Dr. Gesine Löttsch, Sören Pellmann, Heidi Reichinnek, Kathrin Vogler und der Gruppe Die Linke**

### **Gesetzliche Rente stärken – Beitragseinnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung jetzt erhöhen, statt auf Aktienrente zu setzen**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die umlagefinanzierte gesetzliche Rentenversicherung (GRV) ist das wichtigste Element im deutschen Alterssicherungssystem. Trotz der Rentenkürzungspolitik der vergangenen 20 Jahre stellt sie für die meisten Menschen in Deutschland die mit Abstand verlässlichste und bedeutendste (häufig sogar einzige) Einkommensquelle im Ruhestand dar. Dies gilt in besonderem Maße für Menschen in Ostdeutschland und für Frauen.

Anders als die meisten kapitalgedeckten Formen der Altersvorsorge sichert die gesetzliche Rente neben dem Lohnausfall im Alter auch das Risiko der Invalidität (Erwerbsminderung) sowie das des Todes (Hinterbliebenenrenten) ab und beinhaltet verschiedene Elemente des sozialen Ausgleichs (z. B. die Anerkennung von Kindererziehungszeiten – die sogenannte „Mütterrente“ – und die sogenannte „Grundrente“).

Nicht zuletzt überweist die GRV jährlich über 23 Milliarden Euro an Krankenversicherungsbeiträgen für Rentnerinnen und Rentner und entlastet somit die Krankenkassen. Sie finanziert weiterhin berufliche und medizinische Reha-Leistungen mit mehr als 6,7 Milliarden Euro pro Jahr (2022).

Mit Verwaltungskosten von nur 1,3 Prozent der Gesamtausgaben erbringt die Rentenversicherung diese Leistungen um ein Vielfaches effizienter als die private Versicherungswirtschaft. Die paritätisch finanzierten Beiträge, also hälftig vom Arbeitnehmer und Arbeitgeber, an die GRV weisen mit gut drei Prozent eine deutlich höhere Rendite auf als viele private Formen der Altersvorsorge.

Die gesetzliche Rente ist – wieder im Unterschied zu den meisten privaten Vorsorgeprodukten – im Kern an die Lohnentwicklung gekoppelt und lässt Rentnerinnen und Rentner an der allgemeinen Wohlstandsentwicklung teilhaben. Ebenfalls gleicht sie durch ihre jährliche Dynamisierung – im Normalfall – über längere Zeiträume auch Preissteigerungen (Inflation) aus.

In den 2000er Jahren blieb aber die Anpassung der Renten empfindlich hinter der Lohn- und Preisentwicklung zurück. Dies wurde durch wirtschaftliche Krisen, die Einführung der Kürzungsfaktoren und drei Nullrunden verursacht. Die Renten verloren an Kaufkraft. Nach fünf guten Jahren (2015 bis 2020) für die Rentnerinnen und Rentner traf die Nullrunde bei den Renten des Jahres 2021 auf eine Inflation in Höhe von

3,1 Prozent [Verbraucherpreisindex (VPI)] und im Jahr 2022 konnte selbst die Rentenerhöhung um 5,35 Prozent im Westen und um 6,12 Prozent im Osten die Geldentwertung nicht stoppen [Inflationsrate 2022: 7,9 Prozent (VPI)].

In diesem Jahr wird die Rentenanpassung voraussichtlich zum dritten Mal in Folge weit hinter der Inflation zurückbleiben. Ob die Kaufkraft der Renten dauerhaft wieder gesichert werden kann, wird in den kommenden Jahren entscheidend davon abhängen, ob die Gewerkschaften Lohnabschlüsse über der Inflationsrate erreichen werden und das Abfallen des Rentenniveaus gestoppt werden wird.

Das gegenwärtige Leistungsniveau der gesetzlichen Rente ist deshalb zu niedrig. Die über alle 21,3 Millionen Rentnerinnen und Rentner hinweg ausgezahlte Durchschnittsrente von nur 1.152 Euro (inklusive Hinterbliebenenrenten etc.) zeigt dies sehr deutlich. 84,1 Prozent aller Altersrenten, die an Männer ausgezahlt werden, beruhen auf 35 und mehr Versicherungsjahren. Diese langjährig versicherten Männer erhalten trotzdem nur eine durchschnittliche Altersrente in Höhe von 1.543 Euro. Für Frauen mit 35 und mehr Versicherungsjahren (50,9 Prozent) werden durchschnittlich nur 1.173 Euro überwiesen (DRV Bund, Rentenversicherung in Zeitreihen Oktober 2023, S. 195 ff.). Entsprechend gelten 19,4 Prozent aller Menschen ab 65 Jahren nach EU-SILC (European Union Statistics on Income and Living Conditions) als arm (Eurostat, Armutgefährdungsgrenze nach EU-SILC, 2023). Die Armutsschwelle [60 Prozent des mittleren Haushaltseinkommens (Median)] liegt für Alleinlebende bei 1.250 Euro netto. In absoluten Zahlen: 1,3 Millionen Männer und zwei Millionen Frauen im Rentenalter gelten als arm, also mehr als drei Millionen Menschen.

Leistungsverbesserungen der GRV sind somit der sinnvollste Weg, um der seit Jahren ansteigenden Altersarmut vorzubeugen und dem gegenwärtigen Inflationsdruck entgegenzuwirken. Um den finanziellen Spielraum für entsprechende Leistungsverbesserungen – wie die Anhebung des Rentenniveaus von derzeit 48 Prozent auf lebensstandardsichernde 53 Prozent – zu schaffen, gilt es, die Einnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung dauerhaft zu erhöhen. Eine Anhebung des Rentenniveaus auf 53 Prozent würde für eine Standardrente (45 Jahre Erwerbsarbeit zum jeweiligen Durchschnittsverdienst) von aktuell 1.692 Euro brutto eine Steigerung von 172 Euro, also um über zehn Prozent, auf fast 1.864 Euro brutto bedeuten.

Dazu bedarf es zunächst einer Politik guter Löhne und guter Arbeit, um die Einnahmehbasis der Rentenversicherung nachhaltig zu stärken und die Rentenanwartschaften der Versicherten zu erhöhen.

Noch entwickelt sich die Finanzlage der Rentenversicherung trotz der schwachen Wirtschaftsentwicklung in den Jahren 2018 und 2019 sowie des Einbruchs des Bruttoinlandsproduktes im Jahr 2020 stabil. Die Beitragseinnahmen (2022: ca. 275 Milliarden Euro), die drei Viertel der Gesamteinnahmen ausmachen, entwickelten sich seit 2016 sehr dynamisch und stiegen jährlich um knapp fünf Prozent, bis auf das Krisenjahr 2020, in dem sie trotz Wirtschaftseinbruch und Lohnrückgang um zwei Prozent wuchsen.

Die Nachhaltigkeitsrücklage war im Mai 2023 mit fast 42,9 Milliarden Euro und damit 1,61 Monatsausgaben (+0,2 Milliarden Euro im Vergleich zu Dezember 2022 und +3,9 Milliarden Euro im Vergleich zum Dezember 2021) gut gefüllt. Im Januar 2024 belief sie sich auf 44,3 Milliarden Euro und damit 1,69 Monatsausgaben, was jedoch im Vergleich zum Dezember 2023 mit fast 45 Milliarden Euro und 1,82 Monatsausgaben wieder ein leichtes Defizit darstellte (fast –0,7 Milliarden Euro).

Die Beitragseinnahmen werden durch Zahlungen des Bundes an die Rentenversicherung (inklusive der Beiträge für Kindererziehung, Erstattungen und Knappschaft) ergänzt, die aktuell 108,9 Milliarden Euro betragen (DRV Bund, Rentenversicherung in Zeitreihen Oktober 2023, S. 243). Seit dem Jahr 2000 machen die Rentenausgaben ca. ein Viertel der Ausgaben des Bundeshaushalts aus; ihr Anteil am Bruttoinlandsprodukt bleibt stabil bei ca. drei Prozent. Angesichts der Herausforderungen war es trotz der

guten Kassenlage ein verheerendes Signal, dass die Bundesregierung die gesetzlich festgelegten Sonderzahlungen des Bundes an die Rentenversicherung von jährlich rund 500 Millionen Euro rückwirkend zum 1. Januar 2022 gestrichen hat. Die Sonderzahlungen sollten in den Jahren 2022 bis 2025 die Rentenversicherung stabilisieren. Hinzu kommen aktuelle Streichungen von jeweils 1,2 Milliarden Euro jährlich für die Haushaltsjahre 2024 bis 2027, die mit dem Haushaltsgesetz 2024 beschlossen wurden. Diese Kürzungen für die Rentenversicherung von insgesamt 6,8 Milliarden Euro widersprechen vehement den Finanzierungszusagen des Bundes an die Rentenversicherung und schwächen das Vertrauen in die Stabilität der gesetzlichen Rente.

Die langfristigen Vorausberechnungen der Bundesregierung zeigen, dass eine – wie im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP verabredete – dauerhafte Stabilisierung des Rentenniveaus bei 48 Prozent ohne gesetzliche Eingriffe nicht erreicht werden kann und es ansonsten bis zum Jahr 2036 auf 44,9 Prozent absinken würde. Der Beitragssatz würde im aktuellen Szenario bis 2027 bei 18,6 Prozent eingefroren bleiben und bis 2037 auf 21,1 Prozent ansteigen (Rentenversicherungsbericht 2023, Übersicht B8).

Um den Beitragssatz ab Mitte der 30er Jahre um nur 0,5 Prozentpunkte zu dämpfen, plant das Bundesfinanzministerium, ab dem Jahr 2024 kreditfinanziert zwölf Milliarden Euro jährlich als sogenanntes „Generationenkapital“ auf den Aktienmärkten anzulegen: „Das vorgeschlagene Generationenkapital soll die gesetzliche Rente durch an den Aktienmärkten erzielte Renditen unterfüttern. (...) In einem ersten Schritt soll er vom KENFO (Fonds zur Finanzierung der kerntechnischen Entsorgung) verwaltet werden, einer Institution, die bereits professionell und global aktive und passive Kapitalanlagen unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien tätigt.“ (BMF, Monatsbericht Januar 2023)

Für Durchschnittsverdienende (2024: 3.780 Euro) würde sich dann in heutigen Werten nur eine bescheidene Entlastung von 9,45 Euro pro Monat ergeben. Laut dem Bundesfinanzministerium wäre eine jährliche Übertragung zusätzlicher Mittel für das Generationenkapital „möglich und sinnvoll“ (BMF, Monatsbericht Januar 2023, S. 9). Ab Mitte der 30er Jahre sollen dann die Erträge aus dem Fonds an die gesetzliche Rentenversicherung ausgeschüttet werden. Um im Jahr 2036 einen halben Beitragssatzpunkt zu finanzieren, ergäbe sich ein Bedarf von ca. elf Milliarden Euro. Bei jährlichen Zuführungen von zwölf Milliarden Euro müsste der Fonds auf den Aktienmärkten durchgängig eine jährliche Rendite (Dividenden und Erlöse aus Verkäufen) von fast sechs Prozent erwirtschaften. Diese Schätzung berücksichtigt weder die Zinskosten für die Staatsanleihen (Kredite), die seit dem vergangenen Jahr wieder steigen, noch die Inflation. Sie ist also unrealistisch.

Das sogenannte „Generationenkapital“ kommt zur Finanzierung eines stabilen oder höheren Rentenniveaus also zu spät, die zu erwartenden Erträge sind kaum verlässlich kalkulierbar und sie würden die Risiken auf den Kapitalmärkten verstärken. Im Jahr 2022 realisierte der KENFO bei einem Gesamtvermögen von 21,7 Milliarden Euro einen Verlust von mehr als drei Milliarden Euro. Schon heute investiert der KENFO nicht nur in Aktien von Private-Equity-Firmen wie Blackrock, Blackstone oder KKR ([www.kenfo.de/fileadmin/user\\_upload/portfolio/kenfo\\_portfolio\\_2021.pdf](http://www.kenfo.de/fileadmin/user_upload/portfolio/kenfo_portfolio_2021.pdf)), sondern auch in sogenannte illiquide Anlagen: „Die illiquide Anlage bestehend aus breit gestreuten, weltweit anzulegenden, nicht an organisierten Märkten gehandelten Anlagen wie Unternehmensbeteiligungen und -krediten, Immobilien oder Infrastrukturprojekten, dient der Erwirtschaftung einer Mehrrendite unter Risiko.“ ([www.kenfo.de/kapitalanlagen/wie-wir-investieren](http://www.kenfo.de/kapitalanlagen/wie-wir-investieren)). Durch das „Generationenkapital“ werden also Geschäftsmodelle unterstützt, die aus öffentlichen Gütern wie Gesundheit, Pflege oder Wohnen Renditeobjekte machen und dann zu höheren Pflegegebühren und höheren Mieten führen und den Druck auf die Löhne der Angestellten verstärken. Dazu darf es nicht kommen.

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, einen Gesetzentwurf vorzulegen, mit dem
1. das Rentenniveau (Sicherungsniveau vor Steuern) in einem Schritt sofort um zehn Prozent auf lebensstandardsichernde 53 Prozent angehoben wird;
  2. der Beitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) entsprechend erhöht wird;
  3. geprüft wird, ob die Arbeitgeber:innenseite überparitätisch (z. B. zu 60 oder 55 Prozent) an der Beitragslast beteiligt werden kann, wie es beispielsweise in Schweden und Österreich bereits praktiziert wird;
  4. die GRV schrittweise zu einer Erwerbstätigenversicherung umgebaut wird. Dies bedeutet, dass alle Erwerbstätigen in die gesetzliche Rentenversicherung einbezogen werden und entsprechend für alle Erwerbseinkommen Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung gezahlt werden müssen – auch für die der Bundestagsabgeordneten, Manager:innen, Selbstständigen, Freiberufler:innen und Beamten:innen. Der Grundsatz des Vertrauensschutzes ist hierbei zu beachten;
  5. die Beitragsbemessungsgrenze zur allgemeinen Rentenversicherung bis zum 1. Januar 2026 schrittweise verdoppelt wird;
  6. ab dem 1. Juli 2026 eine „Beitragsäquivalenzgrenze“ in der GRV eingeführt wird. Durch die Beitragsäquivalenzgrenze werden Rentenansprüche, sofern sie über dem Entgeltpunktwert liegen, der dem einer doppelten Standardrente entspricht (= 90 Entgeltpunkte), ab dieser Grenze im höchsten verfassungsmäßig zulässigen Maße dauerhaft und unbefristet abgeflacht. Dabei wird zur Ermittlung der Entgeltpunkte oberhalb der Beitragsäquivalenzgrenze ein neuer Zugangsfaktor eingeführt, der bei Rentenbeginn alle Entgeltpunkte, die in der Summe 90 überschreiten, halbiert und so daraus berechnete Renten abflacht;
  7. die staatliche Förderung privater Altersvorsorge und die sozialabgabenfreie Entgeltumwandlung abgeschafft werden. Die Finanzmittel, die derzeit für die staatliche Förderung der privaten Altersvorsorge verwendet werden, werden der GRV zugeführt. Für bereits eingezahlte Eigenbeiträge und die erhaltenen Riester-Zulagen wird Vertrauensschutz gewährt, Sparerinnen und Sparer mit geförderten privaten Altersvorsorgeverträgen erhalten das Recht, ihr angespartes Kapital auf freiwilliger Basis in die GRV auf ihr persönliches Rentenkonto zu überführen. Als alternative Möglichkeit der zusätzlichen Altersvorsorge werden die Möglichkeiten, freiwillige Zusatzbeiträge (§ 187a SGB VI und § 207 SGB VI) in die GRV zu entrichten, ausgebaut;
  8. die Obergrenze der Nachhaltigkeitsrücklage der GRV abgeschafft wird.

Berlin, den 20. Februar 2024

**Heidi Reichinnek, Sören Pellmann und Gruppe**

## **Begründung**

Zu den Nummern 1, 2 und 3: Die gesetzliche Rente ist eine maßgeblich beitragsfinanzierte Versicherungsleistung. Um das Rentenniveau von derzeit 48,15 auf lebensstandardsichernde 53 Prozent anzuheben, benötigt die Rentenversicherung jährliche Mehreinnahmen in Höhe von knapp 36,24 Mrd. Euro. Die Erhöhung des Beitragssatzes zur gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) um einen Prozentpunkt führt laut aktuellen Zahlen der DRV

Bund zu Mehreinnahmen der Rentenversicherung in Höhe von 17,970 Mrd. Euro, die sich wiederum in 15,364 Mrd. Euro höhere Beitragseinnahmen und einen um 2,606 Mrd. Euro höheren Bundeszuschuss aufteilen ([www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Experten/Zahlen-und-Fakten/Kennzahlen-zur-Finanzentwicklung/kennzahlen-zur-finanzentwicklung\\_node.html](http://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Experten/Zahlen-und-Fakten/Kennzahlen-zur-Finanzentwicklung/kennzahlen-zur-finanzentwicklung_node.html), Stand: 23.3.24).

Ein um zwei Prozentpunkte höherer Beitragssatz reicht demnach aus, um das Rentenniveau auf lebensstandardsichernde 53 Prozent anzuheben. Diese Forderung vertreten die IG-Metall, ver.di und auch nahezu alle Sozialverbände (vgl. die Stellungnahmen zur Rentenwertbestimmungsverordnung 2023 unter [www.bmas.de/DE/Service/Gesetze-und-Gesetzesvorhaben/rentenwertbestimmungsverordnung-2023.html](http://www.bmas.de/DE/Service/Gesetze-und-Gesetzesvorhaben/rentenwertbestimmungsverordnung-2023.html)). Bei paritätischer Finanzierung bedeutet ein um zwei Prozentpunkte höherer Beitragssatz für Durchschnittsverdienende (2024: Bruttomonatsgehalt in Höhe von 3.779,83 Euro) und ihre Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber nur eine monatliche Mehrbelastung von gerade mal jeweils 38,12 Euro.

Zu Nummer 4: Untersuchungen zur Erwerbstätigenversicherung zeigen, dass mit einer solchen Ausweitung die GRV auch auf mittlere Sicht stabilisiert werden würde. Je nach Ausgestaltung und Zeitpunkt der Umstellung würde der Beitragssatz bis ins Jahr 2040 gegenüber aktuellen Berechnungen sinken, das Rentenniveau würde hingegen deutlich steigen (Buslei, Geyer, Haan, Peters: Ausweitung der gesetzlichen Rentenversicherung auf Selbstständige. DIW Wochenbericht 10/2016).

Vor allem für die Zeit ab Mitte der 2020er Jahre bis zum Jahr 2040 (der Zeitraum, in dem viele „Babyboomer“ in Rente gehen werden) wäre nach den Modellrechnungen der dämpfende Effekt einer Erwerbstätigenversicherung erheblich und eine deutliche Stabilisierung der GRV zu erwarten: Schon allein die Einführung der Versicherungspflicht in der GRV für neue Selbstständige würde ohne irgendwelche ergänzenden Maßnahmen im Vergleich zur aktuellen Rechtslage den Beitragssatz zur Rentenversicherung um 0,6 Prozentpunkte senken und gleichzeitig das Rentenniveau um 0,7 Prozentpunkte erhöhen.

Auch ein Blick in unser Nachbarland Österreich zeigt den stabilisierenden Effekt einer Erwerbstätigenversicherung in der öffentlichen Rentenversicherung. Dort gilt im Prinzip schon seit 1958, dass Selbstständige in der Pensionsversicherungsanstalt (österreichisches Äquivalent zur GRV) abgesichert sind. In den Jahren 2000 bis 2006 wurden letzte Lücken bei der Erwerbstätigenversicherung geschlossen (<https://archiv.wirtschaftsdienst.eu/jahr/2016/4/oesterreichs-alterssicherung-vorbild-fuer-deutschland/>). Nicht zuletzt wegen der deutlich breiteren Versichertenbasis, die auch Beamtinnen und Beamte umfasst, steht die Rentenversicherung in Österreich auf wesentlich stabileren Beinen als hierzulande – und bietet darüber hinaus erheblich höhere Rentenleistungen.

Zu Nummer 5: Die Beitragsbemessungsgrenze führt (nicht nur in der GRV) dazu, dass Erwerbseinkommen oberhalb der jeweils geltenden Grenze prozentual geringer mit Sozialabgaben belastet werden als Einkommen darunter. Je höher das Erwerbseinkommen oberhalb der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenzen liegt, desto geringer ist die prozentuale Belastung mit Sozialversicherungsbeiträgen. In der gesetzlichen Krankenversicherung und der gesetzlichen Pflegeversicherung untergräbt die Beitragsbemessungsgrenze somit das diese Sozialversicherungszweige eigentlich prägende Solidarprinzip. Aber auch in vom Äquivalenzprinzip geprägten Systemen wie der GRV führt die zu niedrig bemessene Beitragsbemessungsgrenze dazu, dass der Solidargemeinschaft dringend benötigte Einnahmen entgehen. Zwar ist es grundsätzlich richtig, dass bei einer Anhebung der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung den daraus resultierenden höheren Einnahmen aufgrund des Äquivalenzprinzips zeitversetzt auch höhere Ausgaben entgegenstünden, allerdings ließe sich durch die Einführung einer verfassungskonformen „Beitragsäquivalenzgrenze“ das Äquivalenzprinzip ab einer bestimmten Schwelle abschwächen (siehe Nummer 4).

Die Beitragsbemessungsgrenze (im Jahr 2024 sind das bei monatlicher Betrachtung 7.550 Euro brutto im Westen und 7.450 Euro brutto im Osten) wird ab 2024 vereinheitlicht und bis 2026 in drei Schritten verdoppelt. Ab dem 1. Januar 2027 wird die 2026 geltende Beitragsbemessungsgrenze nach § 159 SGB VI unter Berücksichtigung der Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer:in fortgeschrieben.

Zu Nummer 6: Durch die Abflachung sehr hoher Rentenanwartschaften wird die GRV von allen Versicherten mit sehr hohem Erwerbseinkommen zusätzliche Finanzmittel erhalten, für die später nicht in vollem Umfang Ansprüche entstehen werden, idealerweise nur in Höhe der Hälfte. Hierdurch würde die GRV finanziell nachhaltig gestärkt.

Gegen die Einführung einer Beitragsäquivalenzgrenze werden häufig verfassungsrechtliche Bedenken angeführt, da die GRV vom Äquivalenzprinzip geprägt sei und somit grundsätzlich eine Relation von Leistung und Gegenleistung bestehen müsse. Dies ist zwar prinzipiell richtig, allerdings bedeutet dies nicht, dass jedem eingezahlten

Euro auch später exakt die gleiche Gegenleistung gegenüberstehen muss. Innerhalb des Versichertenkollektivs der GRV ist die Bildung von Gruppen durchaus zulässig, solange die Gruppenbildung und ihre Abgrenzung verfassungsrechtlich gerechtfertigt sind. Eine Abweichung vom strengen Äquivalenzprinzip ist also durchaus möglich, solange ein hinreichend wichtiger Grund für die unterschiedliche Behandlung vorliegt. Ein solcher Grund ist innerhalb des Versichertenkollektivs der GRV durchaus gegeben, da es Menschen mit sehr hohem Erwerbseinkommen naturgemäß leichter fällt, zusätzlich privat vorzusorgen. Aus diesem Grund kann ein Teil ihres Beitrags zur Finanzierung der Leistungen für Normal-, Niedrig- und Geringverdienende herangezogen werden (vgl. <https://lovens-cronemeyer.de/wp-content/uploads/2021/05/Rentenversicherungsgutachten.pdf>).

Zur Ermittlung der Entgeltpunkte oberhalb der Beitragsäquivalenzgrenze wird ein neuer Zugangsfaktor eingeführt, der dazu führt, dass bei Rentenbeginn alle Entgeltpunkte, die in der Summe 90 überschreiten, halbiert und so daraus berechnete Renten abgeflacht werden. Durch die Beitragsäquivalenzgrenze würden beispielsweise 100 Entgeltpunkte zu 95 persönlichen Entgeltpunkten, 130 Entgeltpunkte zu 110 persönlichen Entgeltpunkten und 180 Entgeltpunkte zu 135 Entgeltpunkten.

Zu Nummer 7: Für die steuerliche Förderung und für die Zulagenförderung der Riester-Rente wendet der Staat jährlich etwa vier Milliarden Euro auf (vgl. RV aktuell 2/2022, S. 4 und die aktuellen Angaben aus der Steuer-schätzung des BMF). Durch die Entgeltumwandlung entgehen den Sozialversicherungen zum Schaden aller Ver-sicherten jährlich mindestens vier Milliarden Euro (Volker Meinhardt, Auswirkungen der Sozialversicherungs-freiheit der Entgeltumwandlung. IMK Studies 46, 2016, S. 7).

Trotz dieser Subventionierung des sogenannten Drei-Schichten-Modells und der privaten Versicherungsbranche befindet sich die Riester-Rente auf dem Rückzug. Seit rund vier Jahren geht die Zahl der Riester-Versicherungs-verträge zurück: Aktuell liegt sie bei 15,9 Millionen. Derzeit gibt es rund 10,2 Millionen Menschen mit geför-derten Riester-Verträgen. Jeder fünfte Riester-Vertrag ist ruhend gestellt, nur jeder zweite Versicherte erhält die volle Zulagenförderung und bespart seinen oder ihren Riestervertrag so im Sinne des sogenannten Drei-Schich-ten-Modells mit vier Prozent des Bruttolohns (BMAS, Entwicklung der Zahl der Riester-Verträge, Stand 15.12.2022 und BMF, Statistische Auswertung der Riester-Förderung, Stand 15.5.2022). Grund für den Rück-gang der Riester-Verträge sind maßgeblich der andauernde Vertrauensverlust in der Bevölkerung sowie die un-verhältnismäßig hohen Verwaltungsgebühren der Versicherungsunternehmen. Insgesamt sorgen nur 18,1 Prozent der Versicherten in allen drei Schichten vor (BMAS, Alterssicherungsbericht 2020, BT-Drs. 19/24926, S. 19).

Verbraucherschutzorganisationen, Fachzeitschriften und die Presse sind sich einig, dass (zusätzliche) freiwillige Einzahlungen in die gesetzliche Rente gegenwärtig mit Abstand die einfachste, transparenteste und beste Geld-anlage für gesetzliche Versicherte darstellen. Die Versicherten profitieren auch von der steuerlichen Absetzbar-keit in der Einzahlungsphase. Freiwillige Zusatzbeiträge in die GRV haben dementsprechend zuletzt stark an Popularität gewonnen: Flossen im Jahr 2014 nur rund 23 Millionen Euro freiwilliger Beitragszahlungen in die Kassen der Rentenversicherung, so betrugen im Jahr 2020 die Beitragseinnahmen zum Ausgleich von Renten-minderungen gut 1,1 Milliarden Euro bei Gesamtbeitragseinnahmen von 275,1 Milliarden Euro (DRV Bund, Rentenversicherung in Zeitreihen Oktober 2023, S. 244 und 253).

Allerdings sind die Möglichkeiten für Versicherte (sowie deren Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen), freiwillige Zusatzbeiträge an die gesetzliche Rentenversicherung zu entrichten, noch stark eingeschränkt. Hier gilt es, viel bessere, versichertenfreundlichere Regelungen zu schaffen (vgl. BT-Drs. 19/27317).

Zu Nummer 8: Die in dem vorliegenden Antrag aufgeführten Maßnahmen bedeuten deutlich höhere Einnahmen für die Rentenversicherung, denn die den zusätzlichen Einnahmen gegenüberstehenden Mehrausgaben werden erst zeitversetzt anfallen. Die Beitragsäquivalenzgrenze sorgt zudem dafür, dass einem Teil der Mehreinnahmen nur anteilige (zeitversetzte) Mehrausgaben gegenüberstehen. Bei Beibehaltung der derzeitigen Obergrenze der Nachhaltigkeitsrücklage in Höhe von 1,5 Monatsausgaben würden die Mehreinnahmen zu Absenkungen des Beitragssatzes zur GRV führen, die das Anliegen des Antrags konterkarierten. Die Obergrenze der Nachhaltig-keitsrücklage ist daher aufzuheben. Der Mechanismus zur automatischen Absenkung des Beitragssatzes wird damit zwar grundsätzlich ausgehebelt, allerdings steht es dem Gesetzgeber frei, über die Absenkung des Bei-tragssatzes politisch zu entscheiden, sollte die Finanzlage der GRV dies erlauben.



